

**EINWOHNERGEMEINDE
3362 NIEDERÖNZ**

Abfallreglement
mit Gebührenrahmen

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallreglement	<u>Seite</u>
I. Allgemeines	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	2
Art. 2 Organisation, Durchführung	2
Art. 3 Abfallkonzept	2
Art. 4 Information	2
Art. 5 Benützungspflicht	3
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	3
II. Siedlungsabfälle	
<u>a) Gemeinsame Bestimmungen</u>	
Art. 7 Verbrennen	3
Art. 8 Abfallzerkleinerer	3
Art. 9 Verwertung	3
Art. 10 Kompostierung	3
Art. 11 Tierkörper	3
Art. 12 Uebertragung von Aufgaben	4
Art. 13 Ausschluss von der Abfuhr	4
<u>b) Hauskehricht / brennbares Sperrgut</u>	
Art. 14 Begriff	4
Art. 15 Behälter und Gebinde	4
Art. 16 Abfuhrtage, Sammelstellen	5
Art. 17 Bereitstellung	5
<u>c) Metallisches Altmaterial</u>	
Art. 18 Begriff	5
Art. 19 Abfuhr	5
III. Sonderabfälle	
Art. 20 Begriff	6
Art. 21 Pflichten der Besitzer	6
IV. Finanzierung	
Art. 22 Finanzierung der Abfallentsorgung	6
Art. 23 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	6
Art. 24 Gebührenrahmen	7
V. Schlussbestimmungen	
Art. 25 Vollzug	7
Art. 26 Rechtspflege	7
Art. 27 Widerhandlungen	8
Art. 28 Ausführungsbestimmungen	8
Art. 29 Inkrafttreten	8
Auflagezeugnis	8

EINWOHNERGEMEINDE NIEDEROENZ

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Niederöenz erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT

I. Allgemeines

- | | |
|-------------------------------|--|
| Gemeindeaufgabe | <p>Art. 1¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.</p> <p>² Sie organisiert die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Siedlungsabfälle zusammen mit der KEBAG und weiteren Entsorgungsstellen.</p> <p>³ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.</p> <p>⁴ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.</p> |
| Organisation,
Durchführung | <p>Art. 2 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission (BK).</p> |
| Abfallkonzept | <p>Art. 3¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.</p> <p>² Das Abfallkonzept wird von der BK ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der KEBAG sind zu berücksichtigen.</p> |
| Information | <p>Art. 4¹ Die BK informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.</p> <p>² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen, wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.</p> |

Benützungspflicht **Art. 5**¹ Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot **Art. 6**¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Deponien ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2 und Art. 10.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Verbrennen **Art. 7**¹ Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 Gesetz zur Reinhaltung der Luft).

² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer **Art. 8** Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung **Art. 9**¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der BK bestimmten Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der BK zu erfolgen.

Kompostierung **Art. 10**¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Die Gemeinde kann geeignete Quartierkompostieranlagen einrichten, den Betrieb privaten Trägerschaften übertragen und sich an den Kosten für Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen beteiligen.

Tierkörper **Art. 11**¹ Tierkörper sind einer Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Uebertragung von Aufgaben

Art. 12 Der Gemeinderat beschliesst über:

- a) den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- b) Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 13¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 20.

² Abfälle nach Absatz 1b-e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der BK, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht / brennbares Sperrgut

Begriff

Art. 14¹ Als Hauskehricht und Kleinsperrgut gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.

² Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

³ Als brennbares Sperrgut gelten grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte, Pneus und dergleichen, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 9 zugeführt werden können. Dieses brennbare Sperrgut ist vom Besitzer vorschriftsgemäss zu beseitigen.

Behälter und Gebinde

Art. 15¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten offiziellen Säcken der KEBAG zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen. Private Gebinde und fest verschnürte Bündel sind nach den verbindlichen Weisungen der KEBAG zugelassen. Sie müssen mit der vorgeschriebenen Bündelmarke versehen werden.

² Kleinsperrgut ist nach den verbindlichen Weisungen der KEBAG mit einer vorgeschriebenen Bündelmarke zu versehen.

³ Grobsperrgut ist nach den verbindlichen Weisungen der KEBAG mit der vorgeschriebenen Anzahl Sperrgutmarken zu versehen.

⁴ Container der Ein- und Mehrfamilienhäuser dürfen nur mit offiziellen KEBAG-Säcken oder privaten Gebinden mit entsprechender Bündelmarke gefüllt werden.

⁵ Container als eigentliche Gebinde sind nur für die Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe zulässig. Für jede Leerung ist eine entsprechende Container-Gebührenmarke nach den Vorschriften der KEBAG zu verwenden.

⁶ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 4 Wohnungen, kann die BK Container vorschreiben, welche nur mit offiziellen Säcken beschickt werden dürfen. Die BK kann auch bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten Container vorschreiben.

Abfuhrtage,
Sammelstellen

Art. 16 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden bekannt gegeben.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls bekannt gegeben.

Bereitstellung

Art. 17 ¹ Säcke, Gebinde und Sperrgut dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die BK den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Sackgassen oder Ortsteile.

c) Metallisches Altmaterial

Begriff

Art. 18 ¹ Als metallisches Altmaterial gilt, sofern es nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 9 zugeführt werden kann:

- a) metallisches Altmaterial grösseren Umfanges wie Velos, ausgediente Haushaltmaschinen und -geräte, Gestelle und dergleichen;
- b) grössere leere Metallgebinde (z.B. Kessel).

² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 19 ¹ Das metallische Altmaterial wird 1-2 mal jährlich, nach der Anordnung der BK getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

² Das Altmetall ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert, noch die Abnahme erschwert wird. (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren)

³ Die BK kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen oder eine direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage und Verwertungsbetrieb vorschreiben.

XV. Sonderabfälle

Begriff	<p>Art. 20 Als Sonderabfälle gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen); b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.
Pflichten der Besitzer	<p>Art. 21 ¹ Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.</p> <p>² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.</p> <p>³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.</p>

XVIII. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung	<p>Art. 22 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde und durch die KEBAG. Der Gemeinde stehen dazu zur Verfügung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Die Gebühren nach Artikel 24; b) Die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften; c) Leistungen Dritter, wie Beiträge des Staates und des Bundes. d) Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen oder Dienstleistungen an Private. <p>² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 10 Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 19 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 21), tragen die Abfallbesitzer.</p>
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	<p>Art. 23 ¹ Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).</p>

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

³ Die Ansätze für die Sackgebühr, entsprechend der Sackgrösse, der Gebührenmarken, Containerplomben usw. werden durch die KEBAG beschlossen.

⁴ Der Gemeinde ist für die Sammel- und Transportkosten sowie für die Kosten von Separatsammlungen, Häckseldienst, Recycling usw., die nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke der KEBAG entschädigt werden, eine Grundgebühr zu entrichten.

Gebührenrahmen

Art. 24 Der Gemeinderat bestimmt den Ansatz der Grundgebühren. Sie werden jeweils am 01. Januar fällig und vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Die Gebühren haben sich innerhalb des folgenden Rahmens zu bewegen:

a) Haushaltungen

Pro Wohnung (inkl. leerstehende bewohnbare Wohnungen)
Fr. 45.-- bis 90.--

- Dienstleistungen/Ersatzvornahme/Kontrolle
Fr. 20.-- bis 50.--

plus:

- Mann pro Std. Fr. 50.-- bis 80.--

- mit Unimog pro Std. Fr. 70.-- bis 100.--

- mit Unimog und Häcksler pro Std. Fr. 80.-- bis 120.--

b) Gewerbe, Industrie und Dienstleistungsbetriebe nebst Haushaltgebühr

- ohne Container Fr. 45.-- bis 90.--

- 1 Container Fr. 50.-- bis 150.--

- für jeden weiteren Container Fr. 30.-- bis 50.--

c) Verfügungen (Art. 25) Fr. 100.-- bis 2'000.--

d) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

XXVI. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 25¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikel 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 26 Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Einspracheentscheide des Gemeinderates können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 27 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Buseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 28 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 29 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Juli 1991 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird aufgehoben: das Reglement vom 02.06.1989.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in

3362 Niederönz, am 14. Juni 1991

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Der Sekretär

AUFLAGEZEUGNIS


Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. Mai 1991 unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: Keine

3362 Niederönz, den 05. Juli 1991

Der Gemeindeschreiber:

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser

 KANTON BERN
* *
DIREKTION FÜR VERKEHR,
ENERGIE UND WASSER

GENEHMIGT
Der Direktor:
[Handwritten Signature]
Bern, 18. JULI 1991